

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0381/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss		Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung KGS In der Auen

Beschlussvorschlag:

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 28.04.2021 zur Vergabe der Trägerschaft für das Außerunterrichtliche Angebot der KGS In der Auen zum 01.08.2021 wird genehmigt.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Aktuelle Situation

An der KGS In der Auen ist der schuleigene Förderverein Träger des Außerunterrichtlichen Angebotes. Da der Vorstand des Fördervereins unter anderem mit der Schulleitung und Personen aus dem Lehrerkollegium besetzt ist, sind diese neben ihrer Lehrtätigkeit gleichzeitig Trägervertreter*innen des Außerunterrichtlichen Angebotes.

Die hiermit einhergehenden Doppel-Belastungen führten zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt mit dem dringenden Wunsch, schnellstmöglich einen neuen Träger für das Außerunterrichtliche Angebot zu suchen.

Nach Gesprächen mit den Trägervertreterinnen und der Schulleitung sind sich alle Beteiligten sowie die Mitglieder der Schulgemeinschaft darüber einig, dass für einen organisatorisch und pädagogisch gut aufgestellten OGS-Betrieb ein neuer anerkannter Träger der freien Wohlfahrtshilfe gesucht werden soll.

2. Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens

Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung am 16.03.2021 für die Beendigung des aktuellen Kooperationsvertrags mit dem Förderverein der Schule gestimmt.

Auch wenn diese Kündigung gemäß der Kooperationsvereinbarung und den städtischen Richtlinien nicht fristgerecht ist (Kündigungsfrist bis zum 28.2. eines Jahres bzw. zum 31.12. eines Jahres), schlägt die Verwaltung vor, dem gemeinschaftlichen Wunsch des Trägers und der Schule zuzustimmen, um schnellstmöglich eine Struktur des Außerunterrichtlichen Angebotes zu installieren, die für alle Beteiligten tragfähig ist und zu geringeren Arbeitsbelastungen einzelner Akteure führt.

Aufgrund dieser Kündigung wird die Verwaltung beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen und die Trägerschaft für diese Einrichtung zum 01.08.2021 neu zu vergeben.

Interessierte Träger können sich ab sofort bis zum 24.05.2021 beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach bewerben. Das Bewerbungsverfahren wird in enger Abstimmung mit der Schule, der städtischen Schulverwaltung und dem Jugendamt durchgeführt. Bei der Bewerbung sollen die in der Anlage 1 formulierten Kriterien Beachtung finden. Im Verfahren muss beachtet werden, dass es sich um einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB handelt.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW gilt: Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Die Vertreterinnen des aktuellen Trägers haben eine akute Überforderungssituation angezeigt. Sie sehen sich nicht weiter in der Lage, die Aufgaben als Träger

(Personalverwaltung, Buchhaltung, Antragswesen) wahrzunehmen und haben dringend um einen Trägerwechsel gebeten.

Die Einberufung einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist vor dem folgenden Hintergrund in der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite derzeit nicht rechtzeitig möglich:

Nachdem den Fraktionsvorsitzenden das Hygienekonzept der Stadtverwaltung für die Durchführung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.04.2021 vorgelegt worden war, konnte keine Einigkeit unter den Fraktionen über die Bedingungen zur Durchführung der Sitzung erzielt werden.

Daher hat die Ausschussvorsitzende Frau Holz-Schöttler die für den 22.04.2021 vorgesehene Sitzung des Jugendhilfeausschusses – wie für den Fall des Dissenses unter den Fraktionen zur Vertretbarkeit ihres Stattfindens bereits angekündigt – abgesagt.

Die Dezernenten wurden gebeten, für die Tagesordnungspunkte, für die aus zwingenden rechtlichen oder sachlichen Gründen eine zeitnahe Beschlussfassung unverzichtbar ist, entsprechende Dringlichkeitsentscheidungen vorzubereiten.

Diese Vorgehensweise ist laut der diesbezüglichen Darstellungen Herrn Bürgermeister Steins nur aufgrund der aktuellen Zuspitzung der Pandemie als vertretbar und ausdrücklich nicht als das Setzen eines Präjudizes zu werten. Die Verwaltung wird den nächsten Sitzungsturnus wieder unter der Prämisse der Durchführung aller Gremien als Präsenzsitzungen vorbereiten. Die Entscheidung über die Einberufung der Sitzung obliegt dann den jeweiligen Vorsitzenden, die hierbei durch die Verwaltung in der Einschätzung betreffend notwendig zu fassender Beschlüsse beraten werden.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Jugendhilfeausschuss nach § 60 Absatz 3 GO NRW in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	0	
Aufwand	0	
Ergebnis	0	
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/</small> <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen

Keine finanziellen Auswirkungen.